

Der Strafgerichtshof im Kreuzverhör

Vor 15 Jahren nahm der erste ständige internationale Strafgerichtshof (ICC) seine Arbeit auf. Die Gründung dieses Tribunals war ein Erfolg und sendete ein starkes Signal gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen. Doch dem ICC bläst heute von diversen Seiten ein rauer Wind entgegen. Für eine effiziente Strafverfolgung muss das Gericht in seinem Mandat konsequenter unterstützt werden.

Von Céline Barmet

Die Verabschiedung des Römer Statuts im Jahre 1998 sowie dessen Inkraftsetzung am 1. Juli 2002 markieren einen Meilenstein in der Entwicklung des Völkerstrafrechts. Erstmals ermöglichte der internationale Strafgerichtshof (ICC), dass Täter schlimmster Gräueltaten durch eine permanente, internationale Institution strafrechtlich verfolgt werden können. Rechtsstaatlichkeit wird dabei gefördert und humanitäres Völkerrecht konsequent durchgesetzt. Damit institutionalisierte der ICC auch den Grundsatz, dass gewisse Verbrechen unter allen Umständen verboten sind und Opfer schwerster Menschenrechtsverletzungen ein Recht auf Gerechtigkeit und Entschädigung haben. Mit Verurteilungen gegen Verbrechen der sexuellen Gewalt, der Rekrutierung von Kindersoldaten und Kulturgüterzerstörung ist es dem ICC zudem gelungen, wichtige Präzedenzfälle mit entsprechender Signalwirkung zu schaffen.

Der ICC sieht sich jedoch durch die angespannte weltpolitische Lage mit diversen Herausforderungen konfrontiert. Einerseits verunmöglichen autoritäre Regime die Umsetzung international gültiger Menschenrechte, während Verstöße gegen das Völkerrecht nur in einem Bruchteil der Fälle sanktioniert werden. Andererseits wird der ICC immer wieder durch politische Umstände in seiner Arbeit behindert. Beispielsweise kann der Gerichtshof be-



ICC-Chefanklägerin Bensouda informiert den UNO-Sicherheitsrat über die Situation in Darfur und kritisiert die Untätigkeit des Rats bezüglich Sudans Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen. *UN Photo / Loey Felipe*

züglich Syrien keine Untersuchungen eröffnen, solange ihm der UNO-Sicherheitsrat (UNSC) die Situation nicht überweist – die Vetomächte Russland und China verhindern eine entsprechende Zuweisung. Gleichzeitig haben Russland, China und auch die USA das Römer Statut nicht ratifiziert, wobei Russland seine Unterschrift im November 2016 sogar zurückzog. Damit fehlen dem ICC wichtige Mitgliedstaaten. Einige afrikanische Staaten fühlen sich ihrerseits vom Gericht unfair behandelt und haben mit Austritten gedroht, wobei jener von Burundi im 27. Oktober

2017 rechtskräftig wird. Divergierende Prioritäten und unterschiedliche juristische Auffassungen verhindern die effektive Kooperation afrikanischer Regierungen mit dem Gerichtshof, etwa wenn es um die Ausführung von Haftbefehlen oder um die Überlieferung von Beweismaterial geht.

Letztlich kann der ICC nur in einem internationalen Gefüge funktionieren, welches seine Wertauffassungen teilt und ihn in seinem Mandat unterstützt. Damit Rechtsprechungen gegen Schwerstverbrecher – wie im Römer Statut vorgesehen –



tatsächlich abschreckend wirken und zur Prävention solcher Verbrechen beitragen, reicht eine Unterstützung des ICC auf multilateraler Ebene nicht aus. Die moralische Autorität des ICC soll auch dazu motivieren, regionale und nationale juristische Systeme in Einklang mit dem internationalen Recht zu stärken. Dieses Anliegen unterstützt auch die Schweiz aktiv, die sich dem ICC aufgrund ihrer humanitären Tradition sowie ihrer Wertschätzung für das (humanitäre) Völkerrecht speziell verpflichtet fühlt.

So funktioniert der ICC

Die Gründung eines internationalen Strafgerichts war bereits in den 1870er-Jahren erstmals gefordert worden, wobei das Völkerstrafrecht erst nach dem Zweiten Weltkrieg und den diesbezüglichen Kriegsverbrechertribunalen in Nürnberg und Tokio seinen Durchbruch erfuhr. Nachdem 60 Staaten das Römer Statut von 1998 ratifiziert hatten, wurde der ICC am 1. Juli 2002 mit Sitz in Den Haag definitiv etabliert. Ab Oktober 2017 wird er 123 Mitgliedstaaten zählen. Das Römer Statut besteht aus drei Hauptteilen: 1) dem Gericht, 2) der Staatengemeinschaft als Überprüfungs- und Legislativinstanz sowie 3) dem Treuhandfond für Opfer, womit Entschädigungen fi-

nanziert werden. Das operationelle Budget von 2017 beträgt 141.6 Millionen Euro und wird durch die Mitgliedstaaten finanziert. Der ICC unterhält neben seinem Hauptsitz ein Verbindungsbüro in New York und sechs Feldmissionen auf dem afrikanischen Kontinent. Insgesamt beschäftigt der ICC etwa 800 Mitarbeiter aus rund 100 Staaten. Der ICC basiert im Gegensatz zu den Internationalen Strafgerichtshöfen für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und für Ruanda (ICTR) oder den Sondertribunalen für Sierra Leone, Kambodscha oder Libanon nicht auf einem Abkommen zwischen dem jeweiligen Staat und der UNO oder einer UNO-Sicherheitsratsresolution, sondern auf einem eigenständigen, multilateralen Abkommen.

Der ICC hat den Auftrag, Einzelpersonen – nicht Staaten, wie etwa der internationalen Gerichtshof (ICJ) – für vier Kernverbrechen des Völkerstrafrechts zur Rechenschaft zu ziehen: 1) Völkermord, 2) Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 3) Kriegsverbrechen und 4) Verbrechen der Aggression. Die Gerichtsbarkeit des letzteren Verbrechens wurde erst 2010 durch ein Zusatzprotokoll definiert und kann frühestens Ende 2017 aktiviert werden. Grundsätzlich geht es dem Gericht darum, möglichst jene Personen strafrechtlich zu verfolgen, die diese Kernverbrechen hauptsächlich zu verantworten haben. Mit seinem Vorgehen gegen Straflosigkeit will der ICC gleichzeitig zur Prävention solcher Verbrechen beitragen. Zudem muss sichergestellt sein, dass eine allfällige Untersuchung im Interesse der Gerechtigkeit und der Opfer ist. Geschädigte Opfer haben nicht nur Anrecht auf Reparationsleistungen, sondern können als Zeugen auf allen Stufen des Prozessablaufes aussagen.

Der ICC operiert nach dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip, wonach die Hauptverantwortung für die strafrechtliche Verfolgung der vier definierten Verbrechen primär bei den Staaten selbst liegt. Der ICC wurde als ergänzende Funktion geschaffen («Gericht der letzten Instanz») und bearbeitet Fälle nur, wenn nationale Strafgerichte keinen Willen, keine Ressourcen oder keine Kapazität aufweisen, um entsprechende Untersuchungen und Verfahren selber nach den Standards des Völkerstrafrechts zu vollziehen.

Des Weiteren kann der ICC nur Verbrechen verfolgen, die in einem der ICC-Mitgliedstaaten oder durch einen volljährigen

Staatsbürger eines ICC-Mitgliedsstaats verübt wurden. Diese Zuständigkeit kann auf Nicht-Mitgliedstaaten erweitert werden, wenn der UNSC eine Situation an den ICC überweist oder der betroffene Staat diesen vorübergehend als Gerichtsinstanz akzeptiert. Dabei darf es sich nur um Verbrechen handeln, die nach dem Inkrafttreten des Römer Statuts begangen wurden. Für Staaten, die per 1. Juli 2002 noch nicht Mitglied waren, gilt das Ratifikationsdatum. Unter Erfüllung dieser Kriterien kann der ICC-Chefanklage durch die folgenden drei Instanzen eine Situation übergeben werden: einen Mitgliedsstaat, den UNSC, oder die Chefanklage selber (*proprio motu*). Für die Initiierung durch letztere Instanz benötigt das Büro der Chefanklage (*Office of the Prosecutor*, OTP) die Zustimmung des Gerichts. Bevor Ermittlungen aufgenommen werden können, muss das Büro der Chefanklage per Voruntersuchung überprüfen, ob obenstehende Kriterien erfüllt sind und die Zuständigkeit des ICC gerechtfertigt ist.

Mitgliedstaaten

Der Strafgerichtshof gehört mit 123 Mitgliedstaaten (ab Oktober 2017) zu einer der grössten internationalen Organisationen. Staaten aus West- und Osteuropa, Afrika und Südamerika sind dem ICC sehr zahl-

Weltpolitische Schwergewichte wie die USA, Russland oder China haben keine Absicht, dem ICC beizutreten.

reich beigetreten, während nur wenige Staaten des asiatischen Kontinents das Römer Statut ratifiziert haben. Auch weltpolitische Schwergewichte wie die USA, Russland oder China haben weiterhin keine Absicht, dem ICC beizutreten. Diese Staaten können als permanente Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates Situationen an den ICC überweisen, ihre Bürger aber selber vor einer Strafverfolgung schützen. Der ICC kann somit den Kampf gegen die Straffreiheit schwerster Verbrechen nur auf eingeschränktem Gebiet verfolgen. Der UNO-Sicherheitsrat könnte durch Überweisungen von Situationen in Nicht-Mitgliedstaaten korrigierend einwirken, tut dies aber viel zu wenig. Somit besteht eine Ungleichheit, die sich negativ auf die Effektivität und Unabhängigkeit des ICC auswirkt.

Der Afrika-Komplex

Ein oft erwähnter Kritikpunkt, der eng mit dem Universalitätsproblem zusammen-

hängt, ist jener der selektiven Justiz zu Ungunsten afrikanischer Staaten. Zwar tätigt der ICC im Moment Voruntersuchungen in diversen Staaten ausserhalb Afrikas (siehe S.2). Doch neun von zehn tatsächlich untersuchten Situationen vor Gericht beziehen sich auf afrikanische Staaten. Viele von ihnen rangieren im «Fragile States-Index» weit oben und haben wenig Kapazität, schwere Verbrechen selbständig zu untersuchen. Daher haben afrikanische Regierungen dem ICC in fünf Fällen aus eigener Initiative eine Situation überwiesen. Die Untersuchungen der Situationen in Kenia, Libyen, der Elfenbeinküste, Georgien und Darfur wurden jedoch durch «Fremdeinwirkung», sprich durch den UNSC oder die ICC-Chefanklage, eröffnet. Dabei handelt es sich auch um die Anklagen des sudanesischen Präsidenten Omar Al Bashir sowie des kenianischen Präsidenten Uhuru Kenyatta. Die Afrikanische Union (AU) argumentierte, die Haftbefehle dieser Personen würden gegen die Immunitätsrechte hochrangiger AU-Staatsbeamten verstossen und rief ihre Mitglieder auf, auf eine Kooperation mit dem ICC zu verzichten. Zudem wurde der ICC bezichtigt, politische Machtverhältnisse in Afrika auf neokoloniale Weise beeinflussen zu wollen und mit der Verhaftung Al Bashirs den Friedensprozess im Sudan zu gefährden. Diese aggressive Rhetorik seitens der AU mitsamt dem Versuch, den ICC zu diskreditieren, wurde vor allem durch die direkt betroffene kenianische Regierung geschürt, welcher sich aus Angst vor möglichen ICC-Strafverfolgungen weitere Regierungen anschlossen. Letzterer Grund dürfte für den ICC-Austritt Burundis entscheidend gewesen sein, der am 27. Oktober 2017 vollzogen wird. Als Konsequenz der Gewalttaten in Burundi, die auf Präsident Pierre Nkurunzizas Kandidatur für eine (verfassungswidrige) dritte Amtszeit folgten, eröffnete die ICC-Chefanklage im April 2016 Voruntersuchungen. Der ostafrikanische Staat gab darauf im vergangenen Herbst seinen Austritt bekannt und verlässt den ICC als erster Staat nach 13-jähriger Mitgliedschaft. Die ebenfalls angekündigten Austritte Südafrikas und Gambias im Herbst 2016 wurden hingegen wieder zurückgezogen.

Zusätzlich wurde der Vorwurf laut, das Römer Statut ermögliche zwar die Verfolgung schwerster Verbrechen, ignoriere jedoch weitere Verbrechen, die für den afrikanischen Kontinent von Bedeutung sind (Piraterie, Korruption, Menschenhandel oder illegale Ausbeutung von Ressourcen). Der Ruf nach «afrikanischen Lösungen für

Anklagen und Verurteilungen (Stand: 15.8.2017)

Bis heute hat der ICC **25 verschiedene Fälle bearbeitet und 42 Angeklagte** (davon 41 afrikanische Staatsbürger) vor Gericht gebracht. **31 Haftbefehle** wurden erlassen, sowie **9 Aufforderungen** zum persönlichen Erscheinen. **15 gesuchte Personen** befinden sich gegenwärtig auf freiem Fuss, während **6 im ICC-Gefängnis** sitzen. Insgesamt **verurteilte das Gericht bisher 8 Personen in 5 verschiedenen Fällen und 3 Situationen** (Demokratische Republik Kongo (DRC), Zentralafrikanische Republik (CAR I) und Mali) für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Vergehen gegen die Justizverwaltung, wobei **eine Person aus einem weiteren Fall freigesprochen** wurde. Das **erste Urteil** erfolgte dabei im Frühjahr **2012** gegen den kongolesischen Ex-Milizenführer **Thomas Lubanga** (Situation DRC). Dieser wurde wegen Kriegsverbrechen für die **Zwangsrekrutierung von Kindersoldaten** während des Bürgerkriegs zwischen 2002 und 2003 zu 14 Jahren Gefängnis verurteilt. In einem weiteren Fall wurde der ehemalige Milizenkommandant und spätere Vizepräsident der DRC, **Jean-Pierre Bemba** (Situation CAR I), unter anderem wegen Vergewaltigung zu 18 Jahren Haft verurteilt. Das **Verbrechen der Vergewaltigung** im Fall Bemba wurde als Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit kategorisiert und ist daher ein wichtiger Präzedenzfall hinsichtlich Verbrechen der sexuellen Gewalt. Ein weiteres wesentliches Urteil erfolgte im September 2016 gegen **Ahmad Al Faqi Al Mahdi** (Mali), der aufgrund der vorsätzlichen **Zerstörung von historischen und religiösen Gebäuden** zu 9 Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Dies war der erste Prozess, der ausschliesslich die Zerstörung von Kulturstätten als Kriegsverbrechen behandelte. Ebenso war es die erste Strafverfolgung eines militanten Islamisten.

afrikanische Probleme» mündete in den seit 2014 andauernden Bemühungen der AU, dem noch zu errichtenden *African Court of Justice and Human Rights* (ACJHR) Gerichtsbarkeit über internationale Verbrechen zu gewähren. Im Falle einer tatsächlichen Ratifizierung dieses Zusatzprotokolls hätte der ACJHR Gerichtsbarkeit über dieselben Verbrechen wie der ICC. Während regionales Engagement zugunsten der Bekämpfung der Straflosigkeit und hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich zu begrüssen ist, sollte die Zusammenarbeit mit dem ICC dringend in die regionale Rahmenkonstruktion des ACJHR aufgenommen werden. Gerade weil die Motivation zur erweiterten Gerichtsbarkeit des ACJHR auf Unstimmigkeiten mit dem ICC beruht und der ACJHR die Immunität amtierender Staatsoberhäupter und hochrangiger Beamter vor Strafverfolgungen per se garantieren will, muss zwingend sichergestellt werden, dass globale Bemühungen nicht untergraben werden.

Amtierende hochrangige Staatsbeamte, von denen einige mutmassliche Schwerverbrecher sind, werden in ihren jeweiligen

Mutmassliche Schwerverbrecher werden in ihren Ländern zum Teil durch Immunität geschützt.

Ländern zum Teil durch Immunität geschützt und verhindern durch ihre Autorität die unabhängige Gerichtsbarkeit der nationalen Justiz. Darum ist die Präsenz des ICC und sein Vorgehen gegen die Straflosigkeit von grosser Wichtigkeit. Dass Straf-

verfolgungen in Afrika durchaus im Sinne des ICC vollzogen werden können, zeigt der Prozess gegen den ehemaligen tschadischen Präsidenten Hissène Habré, der durch ein durch die AU und Senegal geschaffenes internationales Sondertribunal für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und weitere Menschenrechtsverstösse zu einer lebenslangen Haft verurteilt wurde.

Das Verbrechen der Aggression

Das im Römer Statut festgehaltene Verbrechen der Aggression bezieht sich auf die mit der UNO-Charta unvereinbare Anwendung von Waffengewalt eines Staates gegen die Souveränität eines anderen Staates. Aufgrund schwieriger Verhandlungen wurde das Verbrechen nicht in Rom, sondern erst 12 Jahre später in Kampala vertraglich definiert. Als Aktivierungsvoraussetzung wurde festgelegt, dass die Änderung des Status von mindestens 30 Staaten ratifiziert und dann ein Jahr später durch die ICC-Vertragsstaatengemeinschaft (ASP) bestätigt werden muss. Da zum heutigen Zeitpunkt bereits 34 Staaten ratifiziert haben, ist die ASP im Dezember 2017 eigentlich angehalten, diesen Prozess abzuschliessen. Doch die Mitgliedstaaten sind sich bezüglich der rechtlichen Auslegung des Artikels nach wie vor nicht einig. Dies, obwohl in Kampala mit der sogenannten «Ausstiegs»-Option – der Möglichkeit für Mitgliedstaaten, dem ICC die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression durch eine einfache Deklaration zu entziehen – ein Kompromiss gefunden wurde. Frankreich, Grossbritannien, Japan, Norwegen, Kanada und

Die Schweiz und der ICC

Aufgrund ihres Engagements für die Bekämpfung der Straflosigkeit, für die Durchsetzung der Menschenrechte und die Stärkung der internationalen Strafgerichtbarkeit ist die Schweiz eine **aktive Unterstützerin** des Internationalen Strafgerichtshof. Entsprechend hat sich die Schweiz an der Errichtung des ICC beteiligt und das Römer Statut am 12. Oktober 2001 ratifiziert. Auch in den Verhandlungen über die Definition des Verbrechens der Aggression in Kampala 2010 war die Schweiz massgeblich beteiligt. Als Depositarstaat der Genfer Konvention steht die Schweiz in verschiedenen Gremien für das humanitäre Völkerrecht ein und misst diesem in Bezug auf das Gewaltverbot der UNO-Charta grosse Bedeutung bei. So hat sie im Januar 2013 den Sicherheitsrat in einem Brief dazu aufgefordert, die Situation in Syrien dem ICC zu überweisen. Der Antrag wurde von 56 weiteren Staaten mitunterstützt, blieb jedoch erfolglos. Ein weiteres Hauptanliegen der Schweiz ist die **Effizienzsteigerung der Verfahren** vor dem ICC. Dafür hat die Schweiz im September 2014 und April 2016 in Glion (VD) zwei Klausurtagungen (**Glion I und Glion II**) durchgeführt und jeweils hochrangige Vertreter des ICC, der Mitgliedstaaten sowie der Zivilgesellschaft eingeladen. Glion I fundierte auf einem unabhängigen Expertenbericht, den ein Schweizer koordinierte und der elaborierte, inwiefern die Effizienz des ICC in der Praxis gesteigert und Verfahren beschleunigt werden könnten. Einige der diskutierten Punkte wurden später vom Gericht aufgenommen, und die Effizienz des ICC wurde Schwerpunktthema der aktuellen Präsidentin Silvia Fernández de Gurmendi (2015–18). Glion II entwickelte und konkretisierte **Leistungsindikatoren**, anhand welcher die Mitgliedstaaten die Effizienz des Gerichts besser beurteilen können. Die Schweiz fördert zudem die **Funktionstüchtigkeit nationaler Justizsysteme**. Im Mai 2017 finanzierte sie in Dakar eine Konferenz für afrikanische ICC-Mitgliedstaaten, an welcher die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips und die Kooperation zwischen den afrikanischen Justizsystemen und dem ICC diskutiert wurden.

Kolumbien argumentieren jedoch, das Kampala-Abkommen sei in Bezug auf seine Gerichtsbarkeit unklar und stellen diesen Kompromiss somit in Frage. Sie befürchten, ihre Staatsbürger könnten einem gewissen Restrisiko ausgesetzt sein.

Mangelnde Kooperation

Die ICC-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, mit dem ICC zu kooperieren. Im Falle einer Überweisung durch den UNSC wird diese Verpflichtung auch auf Nicht-Mitgliedstaaten erweitert. Diese Zusammenarbeit ist für den ICC in Bezug auf die Erfüllung seines Mandats unabdingbar, da er über keine eigene Polizei verfügt. Nur Staaten können vom ICC gesuchte Personen verhaften, sie nach Den Haag überführen, Vermögen sperren, Strafen durchsetzen oder dem ICC belastendes Beweismaterial zukommen lassen. Tatsächlich verliefen die Anklagen des sudanesischen Präsidenten Al Bashir und des kenianischen Präsidenten Kenyatta äusserst unglücklich. Al Bashir reiste unbeschwert durch mehrere afrikanische ICC-Länder, ohne dass dem seit 2009 ausgestellten Haftbefehl Folge geleistet wurde. Auch am Gipfeltreffen der AU in Johannesburg in 2015 weigerte sich die südafrikanische Regierung aus Immunitätsgründen, die Verhaftung Al Bashirs zu

vollziehen, was international für grosse Empörung sorgte. Der ICC hat im Juli 2017 bestätigt, dass dieses Handeln Südafrikas einen Verstoß gegen die Kooperationsvorschriften des Römer Statuts darstellte, denn die Immunität jeglicher Personen – auch amtierender Staatsoberhäupter – hindert den ICC in keinem Fall daran, Gerichtsbarkeit anzuwenden. Doch Al Bashir bleibt weiterhin auf freiem Fuss.

Dass die Fälle Kenyattas und seines Vizepräsidenten William Ruto aufgrund der mangelhaften Beweislage eingestellt werden mussten, ist ebenfalls Sinnbild für die Machtlosigkeit gegenüber dem politischen Willen einzelner Staaten. Kenyatta profitierte davon, dass sich Kenia weigerte, potenzielles Beweismaterial für den ICC freizugeben. Laut der amtierenden Chefanklägerin Fatou Bensouda ist die kenianische Regierung auch für die Einschüchterung potenzieller Zeugen verantwortlich. Kenyatta sowie Ruto sind heute nach wie vor im Amt.

Auch die Unterstützung des UNSC gegenüber dem ICC ist politisch motiviert und teilweise dürftig. Obwohl der UNSC Situationen an den ICC überwiesen hat, ergrieff er keine wirkungsvollen Folgemaassnahmen, um die Überweisung konsequent durchzu-

setzen. Auch hat der UNSC die Syriensituation trotz der Bemühungen diverser Staaten nach wie vor nicht an den ICC überwiesen. Immerhin gelang es der UNO-Generalversammlung im Dezember 2016, einen Mechanismus zu kreieren, der die Ermittlung und Beweissammlung von internationalen Schwerverbrechen in Syrien seit 2011 unterstützt und die Strafverfolgungen in nationalen, regionalen und internationalen Gerichten vorbereitet. Auch der ICC prüft derzeit, inwiefern gegen ausländische IS-Milizen, die die Staatsbürgerschaft eines ICC-Mitgliedsstaates besitzen, vorgegangen werden kann.

Die internationale Gemeinschaft muss vermehrt beweisen, dass ihr die Strafverfolgung schwerster Verbrechen des Völkerrechts und deren Verhinderung ernsthafte Anliegen sind. Zu oft bleibt der ICC von politischen Machtverhältnissen abhängig und wird gezwungen, gewisse Untersuchungen zu vertagen oder gar nicht erst aufzunehmen. Dadurch erfahren unzählige Opfer von Gräueltaten weiterhin keine Gerechtigkeit und der Gerichtshof läuft Gefahr, an Glaubwürdigkeit und Relevanz zu verlieren. Dies wäre verheerend, denn in Anbetracht des globalen Konfliktpotenzial, das künftig durch Bevölkerungswachstum, Ressourcenknappheit, Klimawandel und Migrationswellen verstärkt werden wird, dürften sich die Fälle vor dem ICC künftig vervielfachen. Damit steigt der Druck auch auf die Ressourcen des ICC, denn der Gerichtshof hat begrenzte Kapazität. Der ICC muss erreichen, dass seine Agenda auch von regionalen und nationalen Partnern in Bereichen der Friedensförderung, Konfliktprävention, Menschenrechte sowie von der Zivilbevölkerung vollumfänglich unterstützt wird. Dafür müssen Beziehungen gestärkt und Dialog gefördert werden. Die Mitgliedstaaten sind in ihrem Engagement ebenfalls gefordert, denn eine grössere Anzahl von ICC-Strafverfolgungen ausserhalb Afrikas bedingt auch entsprechende finanzielle Ressourcen.

Céline Barmet ist Forschungsassistentin im Think Tank am Center for Security Studies (CSS) der ETH Zürich. Zuvor arbeitete sie auf der Schweizer Botschaft in Den Haag und war u.a. Delegierte für den Internationalen Strafgerichtshof.

Die **CSS Analysen** zur Sicherheitspolitik werden herausgegeben vom Center for Security Studies (CSS) der ETH Zürich. Jeden Monat erscheinen zwei Analysen auf Deutsch, Französisch und Englisch. Das CSS ist ein Kompetenzzentrum für schweizerische und internationale Sicherheitspolitik.

Herausgeber: Christian Nünlist und Matthias Bieri
Lektorat: Christian Nünlist
Layout und Infografiken: Miriam Dahinden-Ganzoni
ISSN: 2296-0236

Feedback und Kommentare: analysen@sipo.gess.ethz.ch
Bezug und Abonnement: www.css.ethz.ch/cssanalysen

Zuletzt erschienene CSS-Analysen:

NATO: Die Grenzen für Resilienz erweitern Nr. 213
Die Regierung Trump und die Grand Strategy der USA Nr. 212
Mediation in bewaffneten Konflikten Nr. 211
Der schwierige Umgang mit Dschihad-Rückkehrern Nr. 210
Algerien: Stabilität trotz aller Widersprüche Nr. 209
Sicherheitsmassnahmen am Flughafen Zürich Nr. 208